

ERKLÄRUNG DER POLITISCHEN PARTEIEN

Wahlen vom ... 20..<sup>1</sup> für das Europäische Parlament, die Abgeordnetenkommission und die Regional- und  
Gemeinschaftsparlamente

Der (Die) Unterzeichnete(n) verpflichtet (verpflichten) sich im Namen der politischen Partei  
..... (hier das Listenkürzel der Partei, den  
vollständigen Namen und die Adresse des Sitzes angeben) gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom  
19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen  
Parlaments, Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 zur Regelung der Wahlkampagne, über die  
Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des  
Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der  
öffentlichen Behörden und Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle  
der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenkommission und über die Finanzierung und die offene  
Buchführung der politischen Parteien:

1. die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben  
zu befolgen,

2. die Erklärung der Wahlausgaben der politischen Partei und über den Ursprung der dafür  
verwendeten Geldmittel innerhalb fünfundvierzig Tagen ab dem Wahldatum beim Vorsitzenden des  
Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenkommission des Bereiches, in dem der  
Sitz der Partei gelegen ist, gegen Empfangsbestätigung einzureichen und im Hinblick auf die Ausübung  
des in Artikel 94ter § 2 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches erwähnten Rechts auf Einsichtnahme eine  
Abschrift dieser Erklärung je nach Fall dem Vorsitzenden des deutschsprachigen, französischen  
beziehungsweise niederländischen Wahlkollegiums für die Wahl des Europäischen Parlaments zu  
übermitteln,

3. die Belege in Bezug auf die Wahlausgaben der politischen Partei und über den Ursprung der  
Geldmittel fünf Jahre ab dem Wahldatum aufzubewahren.

Werden in der Erklärung über den Ursprung der Geldmittel Spenden angegeben, verpflichtet sich  
die politische Partei darüber hinaus, die Identität der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der  
Wahlausgaben Spenden von 125 EUR und mehr gemacht haben, zu registrieren, vertraulich zu  
behandeln und innerhalb fünfundvierzig Tagen nach dem Wahldatum der Föderalen Kontrollkommission  
oder dem Regional- oder Gemeinschaftsparlament (oder dem von ihm bestimmten Organ) zu übermitteln,  
die/das gemäß Artikel 11bis der Gesetze vom 19. Mai 1994 und Artikel 16bis des Gesetzes vom  
4. Juli 1989 für die Einhaltung dieser Verpflichtung Sorge trägt.

Werden in der Erklärung über den Ursprung der Geldmittel Sponsorings angegeben, verpflichtet  
sie sich darüber hinaus, die Identität der Unternehmen, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen  
Personen, die zur Finanzierung der Wahlausgaben 125 EUR und mehr gesponsert haben, zu registrieren,  
vertraulich zu behandeln und innerhalb fünfundvierzig Tagen ab dem Wahldatum dem Vorsitzenden des  
Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises/Kollegiums zu übermitteln.

Ausgestellt in ....., am .....

Unterschrift(en) und Eigenschaft

---

<sup>1</sup> Das Wahldatum vermerken.